Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11317

03. 08. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/11229 —

Die Vertrauensperson VP 572 und das Bundeskriminalamt (III)

Die bisherigen Antworten der Bundesregierung auf unsere Fragen zur Tätigkeit der Vertrauensperson des BKA, H. G., die in dem ARD-Film („Gesucht wird ... ein Rattenkönig – Geschichten eines V-Mannes") vom 12. März 1997 sowie weiteren Veröffentlichungen in der Süddeutschen Zeitung vom 1. Oktober 1997, 10. Oktober 1997, 7./8. Februar 1998, 9./10. Mai 1998, in der taz vom 14./15. Februar 1998, in Mercurio de Santiago (Chile) vom 8. November 1997, in La Republica (Peru) vom 12. April 1998, im Stern vom 14. Mai 1998, 18. Juni 1998, im SPIEGEL vom 22. Juni 1998 ausführlich beschrieben wurde, enthalten einige Unrichtigkeiten, deren Korrektur seitens der Bundesregierung bisher leider unterblieben ist.

1. Warum hat das Bundesministerium des Innern bis jetzt nicht möglicherweise falsche bzw. unrichtige Angaben in Antworten auf frühere Anfragen unserer Fraktion zum „Fall Gröbe" korrigiert, sondern lediglich auf eine weitere Frage des Abgeordneten Manfred Such vom 23. Juni 1998 eine solche Korrektur in Aussicht gestellt (Plenarprotokoll 13/243, S. 22621 D und 22622 A), obwohl ein Abschlußbericht des BKA dem Bundesministerium des Innern vorliegt?

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Sachverhalt schnellstmöglich umfassend aufzuklären. Da hierzu jedoch weitere Überprüfungen des Bundeskriminalamtes erforderlich waren, ist zunächst eine Zwischennachricht an die betroffenen beiden Abgeordneten übermittelt worden.

2. Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage die möglicherweise notwendigen Korrekturen an den früher erteilten Antworten zu übermitteln?

Die Bundesregierung übermittelt hiermit im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage die notwendigen Korrekturen an den früher erteilten Antworten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. Juli 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Trifft es zu, daß sich die spätere VP 572, H. G., zunächst an das Bundesministerium des Innern gewandt hat und von dort dem BKA empfohlen wurde?

Es trifft zu, daß die spätere VP 572, H. G., ihre Erkenntnisse zur Verfolgung von Drogenhändlern mit einem am 24. Februar 1988 beim Bundesministerium des Innern eingegangenen Schreiben angeboten hat. Das Schreiben wurde dem Bundeskriminalamt am selben Tage zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Mit der Weiterleitung eines Schreibens an die zuständige Fachbehörde zur Übernahme der weiteren Bearbeitung ist keine inhaltliche Stellungnahme verbunden.

Wenn ja:

a) Wann erfolgte diese Empfehlung des H. G. an das BKA durch das Bundesministerium des Innern?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

b) Hat über die teilweise sehr hoch erscheinenden Zahlungen des BKA an die VP H. G. dieses alleine entschieden, oder mußte ab einer bestimmten Summe der entsprechende Betrag vom Bundesministerium des Innern bewilligt werden?

Das Bundeskriminalamt hat über Zahlungen an H. G. alleine entschieden. Eine Beteiligung des Bundesministeriums des Innern ist generell nicht vorgesehen.

c) Wurden Zahlungen an H. G. vom Bundesministerium des Innern bewilligt, und wenn ja, wie oft?

Die Beantwortung erübrigt sich.

4. Trifft es zu, daß die Zusammenarbeit mit der VP H. G. „Mitte 1993" beendet wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Drucksache 13/9522)?

Die Antwort der Bundesregierung erfolgte auf der Grundlage der vom Bundeskriminalamt übermittelten Informationen. Diese waren unvollständig. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß der Verbindungsbeamte in Miami über weitere Erkenntnisse verfügte. Danach ist H. G. nach Mitte 1993 zumindest einmal vom Bundeskriminalamt und mehrfach von deutschen Länderdienststellen und amerikanischen Behörden bei deren Maßnahmen unter Einschaltung des Verbindungsbeamten in Miami in Anspruch genommen worden. Insoweit war die ursprüngliche Antwort unzutreffend.

5. Ab wann und warum wurde die Vertrauensperson H. G. statt unter der VP-Nummer 572 unter der VP-Nummer 735 geführt (stern vom 18. Juni 1998)?

Nach Aktenlage wurde am 2. März 1994 um die Vergabe einer neuen VP-Nummer gebeten, da die alte Nummer mehrfach gerichtsbekannt geworden sei und der VP-Führer einen erneuten Einsatz von H. G. plane. Dieser erneute Einsatz ist derzeit nicht exakt verifizierbar.

6. Bedeutet die Führung des H. G. unter zwei verschiedenen VP-Nummern, daß Fragen unserer Fraktion bisher nur im Hinblick auf die alte VP-Nummer 572 beantwortet wurden, und ergeben sich daraus Unstimmigkeiten zwischen dem tatsächlichen Zeitpunkt der „Abschaltung" der VP und den diesbezüglich erteilten Antworten?

Die Fragen wurden bezüglich der ehemaligen V-Person H. G. ohne Unterscheidung nach den beiden VP-Nummern beantwortet. Daher ergeben sich daraus keine Unstimmigkeiten. Die unrichtige Angabe des Zeitpunkts der tatsächlichen Abschaltung der VP in früheren Antworten war nicht auf die Verwendung zweier verschiedener VP-Nummern zurückzuführen.

7. Inwieweit trifft es zu, daß Auftreten und Handeln der VP H. G. und seines VP-Führers K. H. (z. B. Auftreten des H. G. als vermeintlicher BKA-Beamter) bereits Anfang der 90er Jahre zu Irritationen bei ausländischen Polizeibehörden – wie beispielsweise der brasilianischen Polizei – und zu Beschwerden bei den zuständigen deutschen Stellen führten?

Formelle Beschwerden brasilianischer oder anderer ausländischer Polizeibehörden sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es sind allerdings in zwei Fällen aus den Jahren 1989 und 1991 Irritationen der brasilianischen Polizei bekannt, die sich auf die Funktion und Zuverlässigkeit der ehemaligen VP 572 und ihres VP-Führers, K. H., bezogen.

8. Welche Konsequenzen wurden aus diesen Beschwerden gezogen, und warum wurde die VP H. G. dennoch weiterhin eingesetzt und insbesondere weiterhin von dem Beamten K. H. geführt?

Diese Fragen sind Gegenstand der derzeit laufenden Überprüfungen und disziplinarischen Untersuchungen.

9. Bis wann genau und warum verfügte H. G. über Tarnpapiere des BKA?

H. G. erhielt am 24. Februar 1992 Tarnpapiere (Reisepaß, nationaler Führerschein und ab 25. November 1992 Internationaler Führerschein). Am 19. August 1997 hat der Verbindungsbeamte in Miami nach eigenen Angaben die Tarnpapiere mit der Maßgabe in Verwahrung genommen, sie im Einzelfall für Zeugenladungen im Strafverfahren gegen H. S. zur Verfügung zu stellen.

Die Tarnpapiere (Reisepaß und internationaler Führerschein) liegen seit dem 4. November 1997 im BKA vor. Der nationale Füh-

rerschein wurde nicht zurückgegeben und ist aus diesem Grund zur Sachfahndung ausgeschrieben.

Die Überlassung von Tarnpapieren an eine V-Person kann, auch nach deren Abschaltung, aus einer fortbestehenden Gefährdungslage resultieren. Diese war im vorliegenden Fall für H. G. gegeben.

10. Wie viele und wann ausgestellte Haftbefehle deutscher Gerichte gegen H. G. sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch offen?

    Wie viele und welche Haftbefehle welcher Staatsanwaltschaften sind hinzugekommen, und was wurde seitens des Bundeskriminalamtes bisher unternommen, diese zu vollstrecken?

Am 1. Juli 1998 ergab eine INPOL-Abfrage keine aktuelle Ausschreibung von H. G. Aus dem System läßt sich naturgemäß nicht erkennen, ob oder ggf. wie viele nicht ausgeschriebene Haftbefehle gegen H. G. existieren.

Der Haftbefehl mit dem Az. 241 Js 235237/97 der StA München I ist mit Beschluß vom 3. Juni 1998 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Die bekannten Haftbefehle aus 1983 und 1986 sind aufgehoben worden.

Ob darüber hinaus Haftbefehle anderer Gerichte hinzugekommen sind, ist dem BKA nicht bekannt und könnte nur durch eine Abfrage bei allen Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland oder sogar im Ausland ermittelt werden. Die Beantwortung der weiteren Teilfrage erübrigt sich daher.

11. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Darstellung, derzufolge im Dezember 1997 dem Bundeskriminalamt nicht bekannt war, ob zu diesem Zeitpunkt Haftbefehle gegen H. G. bestanden (vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Dr. Eckart Werthebach, auf Frage 10 des Abgeordneten Manfred Such in Drucksache 13/9585)?

Ja.

a) Trifft es zu, daß zumindest eine Ausschreibung zur Festnahme des H. G. erst Anfang Februar 1998 gelöscht wurde?

Es trifft zu, daß eine Ausschreibung aufgrund eines Haftbefehls aus dem Jahre 1986 am 2. Februar 1998 gelöscht wurde.

b) Trifft es zu, daß H. G. im Frühjahr 1998 in Österreich aufgrund bestehender deutscher Haftbefehle im Rahmen der Rechtshilfe festgenommen und wenig später gegen Kaution freigelassen wurde?

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft München I wurde H. G. am 6. Mai 1998 aufgrund eines bestehenden deutschen Haftbefehls, der international ausgeschrieben war, festgenommen und später gegen Kaution wieder freigelassen.

c) Waren zum Zeitpunkt der Festnahme H. Gs. alle älteren Haftbefehle gegen H. G. aufgehoben, und aufgrund welches – wann ausgestellten – Haftbefehls, wurde H. G. in Innsbruck festgenommen?

Die Haftbefehle aus den Jahren 1983 und 1986 waren aufgehoben.

Die Festnahme erfolgte aufgrund eines neuen Haftbefehls wegen des Verdachtes auf Meineid vom 21. Januar 1998, der am 4. Februar 1998 national und am 5. Mai 1998 für den Geltungsbereich des Schengener Informationssystems ausgeschrieben wurde.

12. Inwieweit trifft es zu, daß der zur fraglichen Zeit aufgrund mehrerer deutscher Haftbefehle gesuchte V-Mann des BKA, H. G., im Oktober 1997 nicht nur als offizieller Gast des deutschen Generalkonsuls in Miami zur dortigen Feier zum Tag der deutschen Einheit eingeladen wurde, sondern auch mit dem Catering dieses Festes beauftragt wurde?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ‚Vertrauensperson VP 572 und das Bundeskriminalamt (II)', Drucksache 13/9267, wird verwiesen. H. G. wurde nicht mit dem Catering der Feierlichkeiten des deutschen Generalkonsulats Miami zum 3. Oktober 1997 beauftragt. Die Feier wurde im Hotel Inter Continental begangen; von diesem Hotel wurde auch das Catering durchgeführt.

13. Liegen der Bundesregierung über die Antwort auf Frage 51 der Fragestunde am 23. Juni 1998 (Plenarprotokoll 13/243, S. 22622 A) hinausgehende Erkenntnisse dazu vor, ob sich im „Treffpunkt Biergarten" in Miami fest installierte Ton- und Videoüberwachungsanlagen des H. G. befanden, mit denen auch die Gespräche der häufig dort verkehrenden Konsularbeamten und der Verbindungsbeamten des BKA in Miami aufgezeichnet wurden bzw. von der technischen Einrichtung her hätten aufgezeichnet werden können?

Nein.

14. Trifft es zu, daß nach Aufnahme der internen Untersuchungen im BKA für die dortigen Beamten die Anweisung galt, jeden Kontakt zur früheren VP H. G. abzubrechen, und trifft es zu, daß einzelne Beamte (wie z. B. der Verbindungsbeamte in Miami D. B.) dennoch weiterhin Kontakte zu H. G. aufrechterhielten?

Es trifft zu, daß der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Miami am 27. November 1997 angewiesen wurde, alle Kontakte zu H. G. einzustellen. Allen mit dem Sachverhalt vertrauten Beschäftigten des BKA ist diese Weisung ebenfalls bekannt.

15. Bleibt die Bundesregierung weiterhin bei der Darstellung, daß seitens des BKA eine Zeugenaussage des V-Mannes H. G. vor dem Landgericht Innsbruck in der Strafsache H. S. wegen einer „erheblichen Gefährdung der VP" im Rahmen der internationalen Rechtshilfe abgelehnt wurde und nicht etwa wegen der in diesem Prozeß zu erwartenden und für die VP, die VP-Führung und somit für das BKA möglicherweise unangenehmen Fragen seitens Prozeßbeteiligter an H. G. und möglicherweise an den BKA-Beamten K. H.?

Es ist richtig, daß das Rechtshilfeersuchen des Landgerichts Innsbruck zur gerichtlichen Zeugenvernehmung von H. G. aus Ge-

fährdungsgründen mit Sperrerklärung des Bundesministeriums des Innern vom 15. April 1993 negativ beschieden worden ist. Anhaltspunkte für unangenehme Fragestellungen seitens der Prozeßbeteiligten an die V-Person bzw. den VP-Führer gab es zum damaligen Zeitpunkt nicht. Somit ergaben sich daraus auch keine Ablehnungsgründe.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der BKA-Beamte K. H. zwischenzeitlich zu den Ausführungen in der „Süddeutschen Zeitung" vom 1. Oktober 1997 Stellung genommen hat, und kann sie uns mitteilen, wie – ggf. mit welchen disziplinarischen Maßnahmen gegen den BKA-Beamten K. H. – sie auf die Tatsache reagiert hat, daß K. H. bei seiner Aussage 1992 vor dem Landesgericht Innsbruck die Existenz jener Briefe (von H. G. an ihn) bestritten hat, die am 7. Juli 1997 durch einen anderen BKA-Beamten an das Landgericht München II übersandt wurden (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium des Innern, Eduard Lintner, auf eine Frage des Abgeordneten Egbert Nitsch (Rendsburg) vom 8. Oktober 1997 (Plenarprotokoll der 196. Sitzung, S. 17675 D)?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der betroffene Beamte zu den Ausführungen in der Süddeutschen Zeitung vom 1. Oktober 1997 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben hat, bestehende Zweifel jedoch nicht ausräumen konnte. Disziplinarische Vorermittlungen sind diesbezüglich eingeleitet worden.

17. Welche Konsequenzen hat das Bundeskriminalamt bzw. das Bundesministerium des Innern aus den bisherigen Überprüfungen im Fall der VP H. G. gezogen?

Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Gesamtproblematik des VP-Einsatzes, nicht nur im Fall H. G., hat das Bundeskriminalamt aufgrund der nach Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung am 1. September 1995 gemachten Erfahrungen eine Reihe weiterer Kontrollmechanismen eingeführt, die eine rechtlich, vor allem dienstrechtlich vertretbare Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit Informanten und V-Personen noch stärker als bisher gewährleisten sollen. Im wesentlichen ist eine intensivere interne Kontrolle der mit der Inanspruchnahme von Informanten/dem Einsatz von V-Personen befaßten Mitarbeiter und Vorgesetzten vorgesehen.

18. Trifft es zu, daß im Lichte der bisherigen Erkenntnisse im Fall H. G. die Richtlinien des BKA für die VP-Führung überarbeitet wurden?

Der Entwurf der überarbeiteten Dienstanweisung des Bundeskriminalamtes zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von V-Personen im Rahmen der Strafverfolgung liegt dem Bundesministerium des Innern vor und wird derzeit geprüft. Wie bereits in Frage 17 skizziert, wurden bei der Überarbeitung der Dienstanweisung vielfältige Erfahrungen berücksichtigt, die im Laufe der Zeit aus den praktischen Einsätzen gewonnen werden konnten. Dabei war der Fall H. G. nur einer von mehreren Anwendungsfällen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333